
Kirche und «Kirchenaustritt»

Bistum St. Gallen

2003

Ergänzungen vom 2010 und Korrekturen vom 2023

Kirche und «Kirchenaustritt»

Wenn heute Katholiken und Katholikinnen erklären, sie würden aus der Kirche austreten, kann dieser Schritt Verschiedenes bedeuten: Wollen sie aus der Kirche Jesu Christi, aus der Kirche mit Papst und Bischöfen, aus der Kirchengemeinde austreten oder einfach die Kirchensteuer nicht mehr bezahlen? Die nachfolgenden Überlegungen richten sich vor allem an die Mitarbeitenden in der Seelsorge und Kirchenverwaltungen und sollen ihnen Hilfe sein im Umgang mit Menschen, die einen «Kirchenaustritt» überlegt oder erklärt haben. Wie sollen sie sich verhalten? Die Antwort auf diese Frage erfordert Überlegungen zu Kirche und Kirchengemeinde.

Die folgenden Ausführungen gehen von der Situation im Kanton St. Gallen mit Katholischem Konfessionsteil und Kirchengemeinden aus. Bezüglich der Kirchengemeinden in den Kantonen Appenzell-Innerrhoden und Appenzell-Ausserrhoden gelten die gleichen Prinzipien und pastorellen Schlussfolgerungen.

1. Geschichtliches zu Konfessionsteil, Kirchengemeinde und Kirchensteuer

Während vieler Jahrhunderte bildeten **Kirche und Gesellschaft eine Einheit**. Wer zu einem bestimmten Volk gehörte, gehörte zur Kirche dieses Volkes. Fürsten sorgten für die Finanzierung der Kirche. So schenkte König Sigisbert dem Hl. Gallus im 7. Jahrhundert das Gebiet, welches er bewohnte. Im Jahr 748 bestimmte der spätere König Pippin, dass 21 freie Leute im Breisgau die jährlichen Steuern anstatt an die königliche Kammer an das Kloster St. Gallen auszurichten hätten. Die Äbte wurden später Landesfürsten, bauten Kirchen und errichteten Pfründe zur Besoldung von Pfarrern und Kaplänen.

1799 wurde Abt und Mönche durch die Franzosen vertrieben, 1803 der Kanton St. Gallen gegründet. Das Kantonsgebiet umfasst das Gebiet der Fürstabtei St. Gallen und weitere Gebiete. Damit war die Einheit von Kirche und Staat im Gebiet der Fürstabtei beendet. Es galt nun das Erbe des Fürstentums als weltliche und der Abtei als kirchliche Institution aufzuteilen. Dazu erliess der Grosse Rat des Kantons St. Gallen am 8. Mai 1805 das Gesetz über die «Sönderung des Staatsgutes von dem st. gallischen Klostergute und Verteilung des Letzteren». Das **Staatsgut** wurden dem Kanton zugewiesen, das **Klostergut** der «Katholischen Religionspartei». Daraus entstand später die «Katholische Korporation» und als ihr Nachfolger der heutige «**Katholische Konfessionsteil des Kantons**

St. Gallen». Verwaltet wurden die Güter von der katholischen Pflugschaft, dem heutigen Katholischen Administrationsrat. Die Katholische Korporation wurde nach der Abtrennung der schweizerischen Kantone vom Bistum Konstanz (1814) zum Verhandlungspartner mit dem Apostolischen Stuhl im Hinblick auf die **Errichtung des Bistums St. Gallen**. Der Administrationsrat führte die Verhandlungen. Die Übereinkunft (Konkordat) mit dem Apostolischen Stuhl vom 7. November 1845 wurde «im Namen des Katholischen Grossratskollegiums und aus Auftrag des Katholischen Administrationsrates» unterzeichnet und vom Grossen Rat des Kantons St. Gallen sanktioniert. In der geltenden Bistumsbulle vom 8. April 1847 erscheint der Katholische Administrationsrat als der für die Bereitstellung der Dotationen beauftragte Partner. Die Dotationen stammten aus dem der Katholizität anvertrauten Klostergut sowie aus weiteren Vermögenswerten des aufgelösten Stifts Schänis (1811), des Bistums Konstanz (1821) und des Klosters St. Georgen. Der Administrationsrat nahm somit gleichzeitig die Aufgabe des Delegierten der St. Gallischen Regierung wie auch des Verwalters von kirchlichen Gütern wahr. Entgegen dem Wunsch, des Apostolischen Stuhls, aber von diesem toleriert, übernahm der Administrationsrat provisorisch die **Verwaltung der Bistumsdotation**. Dieses Provisorium hat durch die fast 200 Jahre dauernde, weitgehend widerspruchslöse Ausübung Normalität erlangt. Als die Erträge aus den Dotationen der Bischöflichen Mensa und die Kurie, der Kathedrale, des Domkapitels und Seminars nicht mehr ausreichten, ergänzte der Administrationsrat die fehlenden Mittel durch Erträge des ihm aus dem Erbe des Klosters St. Gallen zur Verfügung stehenden «allgemeinen Fonds».

Als auch dies zur Finanzierung der Aufgaben des Konfessionsteils nicht mehr reichte, wurde 1911 die **Zentralsteuer** eingeführt, wobei das Steuerrecht der Kirchgemeinden bereits durch das Gesetz vom 23. Dezember 1823 anerkannt worden war. Die Einführung der Zentralsteuer erforderte eine Volksabstimmung des Katholischen Konfessionsteils. Vorgängig wandte sich Bischof Ferdinandus Rüegg am 1. Oktober 1911 an die Priester und Gläubigen. Dass er dies in einer Steuerfrage tat, begründete er folgendermassen: «Dabei leitet mich jedoch das Bewusstsein, dass eben diese Angelegenheit zugleich einen religiösen Charakter hat und für die kirchlichen Verhältnisse unserer Diözese überaus wichtig ist.» Er bezeichnete die Zentralsteuer als «Ehrensache für die St. Galler und als eine Pflicht schuldiger Dankbarkeit gegenüber dem Landesvater Gallus und dessen Stiftung.» Zudem wies er in seinem Schreiben darauf hin, dass die geplante Steuer auch für unterstützungsbedürftige Kirchgemeinden verwendet werde.

Am 3. Dezember 1939 erfolgte eine Volksabstimmung im Katholischen Konfessionsteil über die Revision der **katholischen Organisation**. **Bischof Josephus Meile** verfasste im Hinblick darauf am 16. November 1939 einen Hirtenbrief. Er erläuterte darin, dass der an Pfingsten 1917 in Kraft getretene Codes des kirchlichen Rechtes (CIC) eine Neuorientierung erforderte: «Um die Anpassung unseres konfessionellen Grundgesetzes an das neugeordnete allgemeine Kirchenrecht handelt es sich in erster Linie... Wir dürfen mit Beruhigung anerkennen: Wenn auch die bestehenden staats-kirchlichen Verhältnisse und Gesetze keine restlose Angleichung unserer katholischen Organisation an die Normen des allgemeinen Kirchenrechtes ermöglichen, so hat guter Wille und echt kirchliche Gesinnung der vorbereitenden Instanzen in der neuen Vorlage das angestrebt, was unter den gegebenen Verhältnissen erreichbar war.» Bischof Josephus sah sich deshalb veranlasst, «Euch liebe katholische Männer zu ermahnen und zu bitten, nächsten Sonntag bei der Abstimmung über die Annahme der neu revidierten katholischen Organisation ein freudiges und opferbereites <Ja> in die Urne zu legen... in Deine Hand, katholisches Volk, ist heute neuerdings die Sorge um das Erbe des heiligen Gallus gelegt.»

Im Zusammenhang mit dem Jubiläum des Bistums St. Gallen habe ich im Festvortrag im Katholischen Kollegium am 10. Juni 1997 gesagt: «In der bisherigen Geschichte unseres Bistums war der Konfessionsteil eine wesentliche Hilfe und kaum zu ersetzender Partner in der Erfüllung der kirchlichen Sendung. Der Konfessionsteil ermöglicht auch im heutigen Bistum St. Gallen, dass die Katholischen in solidarischer Weise zum Gedeihen unseres Bistums beitragen. Die Synode 72 befürwortet den Konfessionsteil und seine öffentlich-rechtliche Stellung. Ich schliesse mich diesem Urteil an.»

2. Zur Einstellung heutiger Menschen der Kirche gegenüber

Die frühere Einheit von Religion und Gesellschaft, Kirche und Staat ist schrittweise aufgelöst worden. Die **Reformation** bewirkte, dass zwei Kirchen im gleichen Staat leben. Deshalb muss sich der Staat ihnen gegenüber neutral verhalten. Er muss die Religionsfreiheit garantieren. Eine weitere Entwicklung, grundgelegt in der **Aufklärung**, führte dazu, dass viele Menschen **Religion als eine private Angelegenheit** betrachten. In der öffentlichen Meinung gehört man nicht mehr automatisch zu einer der Kirchen am Ort. Dieser gesellschaftliche Hintergrund macht es leichter, sich einen «Kirchenaustritt» zu überlegen.

Wir können **verschiedene Einstellungen zur Kirche** als sichtbarer Gemeinschaft und Institution unterscheiden.

❖ **Menschen, die sich mit Kirche identifizieren**

Viele Katholiken und Katholikinnen sind dankbar, dass es die Kirche gibt und dass sie dazu gehören dürfen. Sie sind sich bewusst, dass Kirche mehr ist als eine Institution mit einem Dienstleistungsangebot. Kirche ist für sie die Gemeinschaft der Glaubenden, zu der sie persönlich beitragen. Sie besuchen den Gottesdienst und tragen freiwillig zum Leben der Pfarrei bei. Sie engagieren sich und besuchen Veranstaltungen. Sie sind dankbar, dass sie im Glauben und in kirchlicher Gemeinschaft eine tragfähige Lebensgrundlage besitzen. Manche von ihnen tragen bei zum Leben der Kirche in Kirchenverwaltungsräten, Pfarreiräten, Vereinigungen und Vereinen. Menschen, welche ein Leben in einem seelsorgerlichen Beruf, in einer Bewegung oder in einem Kloster wählen, identifizieren sich in besonderer Weise mit der Kirche.

Es gibt auch Katholiken und Katholikinnen, welche sich mit der Kirche identifizieren, aber selten einen Gottesdienst besuchen. Sie betrachten sich nicht als Praktizierende. Sie wollen aber trotzdem zur Kirche gehören. Sie sind froh, dass es die Kirche gibt, an welche sie sich in schwierigen Situationen, etwa bei Enttäuschungen, Krankheit oder im Angesicht des Todes wenden können. Sie schätzen es auch, dass es die Taufe und kirchliche Trauung gibt. Sie wünschen einen Beitrag der Kirche zur religiösen Erziehung ihrer Kinder und eine kirchliche Beerdigung.

❖ **Menschen, die der Kirche wohlwollend gegenüber stehen**

Es gibt Menschen, die sich nicht mit der Kirche identifizieren wollen. Sie haben einerseits keinen persönlichen Bedarf an einer Kirche, sind aber andererseits überzeugt, dass es gut ist, wenn neben andern gesellschaftlichen Kräften eine moralische Instanz existiert. Sie betrachten die Kirche als unterstützungswürdig, weil sie Gutes tut und für Grundsätze eintritt, welche für das menschliche Zusammenleben wertvoll sind.

Andere schätzen die Kirche als Wohltätigkeitsinstitution und unterstützen Caritas und Fastenopfer. Sie anerkennen die positive Tätigkeit kirchlicher Vereine und Organisationen, die zum Aufbau einer menschlicheren Welt beitragen.

Die Kirche wird auch als Gegengewicht zu religiösen Fanatikern bejaht. Im religiös geprägten, fundamentalistischen Terrorismus erscheint Religion als bedrohlich. Weil Menschen ohne Religion nicht leben können, kann Religion missbraucht werden. Religion, in verantwortungsbewusste Institutionen eingebettet, wird daher als wichtig erachtet.

❖ **Menschen, denen Kirche nichts bedeutet**

Sie bekämpfen die Kirche nicht, sie sehen aber weder für sich noch für andere Menschen einen Bedarf, dass es Kirche gibt. Für sie wäre es kein Verlust, wenn es keine Kirchen mehr gäbe. Sie haben deswegen keinen Grund, die Kirche zu unterstützen. Verhältnismässig banale Ereignisse können für sie Auslöser für den «Kirchenaustritt» sein.

❖ **Menschen, die die Kirche ablehnen**

Es gab und gibt Menschen, welche sich von der Kirche verraten oder bedroht fühlen, die sie als ein Übel betrachten und eliminieren wollen. Sie haben vielleicht schlechte Erfahrungen mit Mitarbeitenden in der Seelsorge gemacht. Vielleicht fühlen sie sich in ihrer Freiheit eingeschränkt, lehnen Amtsträger/innen oder römische Erlasse ab, fühlen sich nicht genügend ernst genommen. Manche wollen Christen ohne Kirche sein.

❖ **Menschen, welche die staatskirchenrechtliche Struktur ablehnen**

Sie bejahen die Kirche an sich, lehnen aber Konfessionsteil und Kirchengemeinde oder einzelne Entscheidungen der Kirchenverwaltung ab.

❖ **Menschen, deren Einstellung zur Kirche verschiedene Phasen durchläuft**

Zeiten von Nähe und Distanz zu Religion, Glaube und Kirche können sich ablösen. Mit dem «Kirchenaustritt» kann ein biographischer Abschnitt markiert werden. Dies schliesst in einem anderen Zeitpunkt eine Nähe oder einen Wiedereintritt nicht aus.

3. Perspektiven aus der Sicht der Kirche

Was Kirche aus verschiedenen Epochen mitgetragen hat, ohne dass es zu ihrem Wesen gehört, wie Menschen von heute durch die Frohbotschaft des Evangeliums angesprochen werden können, was **Kirche heute sein soll**, sind Fragen, mit denen sich das **Zweite Vatikanische Konzil** und die **Synode 72** befasst haben.

Die dogmatische Konstitution über die Kirche beginnt mit diesen Worten: «Christus ist das Licht der Völker. Darum ist es der dringende Wunsch dieser im heiligen Geist versammelten heiligen Synode, alle Menschen durch seine Herrlichkeit, die auf dem Antlitz der Kirche widerscheint, zu erleuchten, in dem sie das Evangelium allen Geschöpfen verkündet.»

Für unsere Überlegung dürfen die folgenden Perspektiven nicht übersehen werden.

1. Kirche ist Volk Gottes **unterwegs**. Dies gilt für die Kirche als Ganze, Sie ist durch die Jahrhunderte hindurch auf Pilgerschaft zur Vollendung hin. Dies gilt aber auch für die einzelnen Menschen. Auch sie befinden sich auf dem Weg zur Vollendung, sei es auf die Kirche hin, sei es innerhalb der Kirche. Menschen, die aus der Kirche austreten wollen, sind ebenfalls unterwegs. Eine Erklärung, aus der Kirche austreten zu wollen, erfolgt durch Menschen, die auf dem Weg sind.
2. Jede und jeder in der Kirche ist von Jesus beauftragt, den Glauben an ihn, das **Evangelium, weiterzutragen**. Das Zeugnis des Glaubens und der Liebe Gottes ist ein Dank für das Geschenk des eigenen Glaubens. Dieses als Einzelne und als Kirche zu geben ist eine Verpflichtung allen gegenüber: jenen, die mit uns glauben, jenen, die den Weg zum Glauben noch nicht gefunden haben (Mission), jenen, die unterwegs zum Glauben sind, den Indifferenten, jenen, die aus der Kirche austreten wollen und die es bereits sind.
3. Beim Wort Kirche denken viele ausschliesslich an Seelsorgende, Priester, Bischöfe, den Papst. Kirche ist aber nicht eine grosse Agentur für Information, Beratung und Begleitung in religiösen Fragen. Kirche ist vielmehr eine grosse Gemeinschaft, Volk Gottes. Sie ist die Gemeinschaft von Menschen, die ihre Hoffnung aus dem Glauben schöpfen und die Liebe Gottes zu den Menschen erfahren und bezeugen dürfen. Die Glieder der Kirche begleiten einander in Glaube, Liturgie und Diakonie. Die Feiern der Eucharistie, Taufe, Eheschliessung, Beerdigung usw. sind Zeichen und Quellen der Gemeinschaft des Volkes Gottes, nicht abrufbare einzelne Dienste. Insbesondere die Sakramente stehen in engem Zusammenhang mit dem Leben im Volk Gottes.

4. Kirche und Kirchgemeinde

Die Kirche in unserer heutigen Gesellschaft und Welt kann ihre Aufgabe ohne Strukturen, **personelle und institutionelle Voraussetzungen** nicht erfüllen. Diese erfordern Finanzen und Verwaltung. In den Kantonen des Bistums finanzieren die **Kirchgemeinden** durch die Kirchensteuer die Pfarreien und der Katholische **Konfessionsteil** des Kantons St. Gallen durch die Zentralsteuer das Bistum. Dadurch wird eine gerechte Verteilung der Lasten auf die einzelnen Glieder der Kirche erreicht.

Voraussetzung für die Erhebung einer Steuer ist in unserem Land eine **demokratische Struktur** der steuerberechtigten Institutionen. Die Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen umschreibt dies folgendermassen: «Der Katholische Konfessionsteil des Kantons St. Gallen ist die nach den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaates organisierte Gemeinschaft der Katholiken römisch-katholischen Bekenntnisses» (Art. 1). **Der Katholik, die Katholikin** des Kantons St. Gallen ist somit einerseits durch Glauben und **Taufe Glied der Kirche**, in deren Dienst Papst, Bischof und Mitarbeitende in der Seelsorge stehen. Andererseits ist er/sie Mitglied des Katholischen Konfessionsteils und der **Kirchgemeinde**. Diese doppelte Mitgliedschaft **ist nicht wesensnotwendig für die Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche**. «Durch die Taufe wird der Mensch der Kirche Christi eingegliedert und wird in ihr zur Person mit Pflichten und Rechten, die den Christen unter Beachtung ihrer jeweiligen Stellung eigen sind» (Canon 96 CIC). Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Konfessionsteil und Kirchgemeinde ist keine grundsätzliche Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Kirche, dem Volk Gottes unterwegs, an dessen Spitze der auferstandene Christus steht.

Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde ist aber **nicht eine frei wählbare Möglichkeit** wie etwa die Zugehörigkeit zu einem kirchlichen Verein. Die Entwicklung von Kirchgemeinde und Kirchensteuern zeigt, dass die St. Galler **Bischöfe** den Konfessionsteil und die Kirchgemeinden bejahen, fördern und diese als historisch gewachsene Organe im Dienst der Kirche **anerkennen**. Dies geschieht im Rahmen der geschichtlich gewachsenen **Aufgabenteilung**: «Der Konfessionsteil besorgt die konfessionellen Angelegenheiten. Er schafft Voraussetzungen und leistet Hilfe für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Die rein kirchlichen Angelegenheiten sind Sache der kirchlichen Behörden» (Art. 2 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils). Diese Aufgabenteilung gilt entsprechend auch für die Kirchgemeinden und Pfarreien.

Auf die Problematik im Verhältnis zwischen Kirche und Konfessionsteil habe ich in meiner Ansprache vom 10. Juni 1997 vor den Mitgliedern des Kollegiums hingewiesen: «Der Konfessionsteil weist eine Struktur auf, welche alle Katholiken und Katholikinnen umfasst und besitzt eigene Leitungsorgane, die unabhängig von den Dienstämtern des Bischofs und Priesters sind. Dies könnte zu Spannungen und im Extremfall zu Spaltungen führen. Es ermöglicht aber auch eine gute gegenseitige Ergänzung, wie dies in den letzten Zeiten der Fall war und heute sicher der Fall ist.»

Konfessionsteil und Kirchgemeinden erfüllen im Bistum wichtige Dienste. Auch wenn sie Institutionen des staatlichen Rechtes sind, erfüllen sie **kirchliche Aufgaben**. Man kann sie in diesem Bereich als Institution des kirchlichen Partikularrechtes betrachten (vgl. Can. 1274 §1 CIC). In der heutigen Situation bedeutet somit ein Austritt aus einer Kirchgemeinde eine Vernachlässigung der Mitwirkung an einem Dienst in der Kirche, welcher im Einvernehmen und mit Gutheissung durch den Bischof erfüllt wird und ihn dadurch entlastet, andere Finanzierungsmöglichkeiten zu suchen. Ein Austritt aus der Kirchgemeinde ist und bleibt ein Verstoss gegen die kirchliche Gemeinschaft.

Der/die Getaufte ist Glied der Kirche und gleichzeitig Glied der Kirchgemeinde – eine Selbstverständlichkeit für fast alle Glieder des Bistums St. Gallen. Anlässlich der **Erklärung des Austrittes** wird die Problematik dieser Identifikation deutlich. Zum **Volk Gottes** unterwegs zur Vollendung zu gehören, ist im Geheimnis des **Heilswillens Gottes** begründet, übersteigt unser Verständnis und noch viel mehr die Möglichkeit rechtlicher Normierung.

Dies wird in der Umschreibung der **Mitgliedschaft in Konfessionsteil und Kirchgemeinde** deutlich, welche nicht identisch ist mit der Zugehörigkeit zur Kirche. In der Verfassung des Katholischen Konfessionsteil des Kantons St. Gallen heisst es dazu: «Dem Konfessionsteil gehören die Katholiken römisch-katholischen Bekenntnisses an, die in einer st. gallischen Kirchgemeinde wohnen. Die Zugehörigkeit erlischt, wenn dem Kirchenverwaltungsrat schriftlich mit beglaubigter Unterschrift der **Austritt aus der römisch-katholischen Kirche** mitgeteilt wird» (Art. 6.). Eine derartige Erklärung bewirkt das **Erlöschen der Zugehörigkeit zum Katholischen Konfessionsteil**. Sie legt die Vermutung nahe, dass die «ausgetretene» Person **keinen Anspruch** mehr auf **kirchliche Dienste** erhebt.

Inhaltlich bedeutet diese Erklärung eine bewusste **Trennung von der Kirche als dem Volk Gottes**. **Theologisch** gesehen ist dies nicht möglich. Dass Gott einen Menschen in seiner Liebe in seine Kirche aufgenommen hat, kann dieser nicht rückgängig machen. Er kann lediglich Gottes Liebe ablehnen, untreu werden. Die Formulierung der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils hat direkt **staatskirchenrechtliche** Wirkung. Da ebenfalls die (Rechts-)Vermutung besteht, dass sie die volle Abkehr auch von der katholischen Kirche bedeutet, muss auch die subjektive Intention genauer geklärt werden können. **Kirchenrechtlich** könnte eine Austrittserklärung als Apostasie (Ablehnung des christlichen Glaubens im Ganzen) oder Schisma (Verweigerung der Unterordnung unter dem Papst oder die Gemeinschaft mit diesem untergebenen Gliedern der Kirche [Can. 751 CIC]) interpretiert werden. Sofern diese Tatbestände mit schwerer

persönlicher Schuld verbunden sind, ziehen sie eine Exkommunikation nach sich. Selbst wenn im konkreten Einzelfall der im Austritt erklärten Wortwahl nicht die volle Konsequenz zuzuerkennen ist, so kann sie doch nicht so verstanden werden, als ob ein Austritt aus einer Kirchengemeinde keine Bedeutung für die Gliedschaft in der Kirche hätte. Weil die Kirchengemeinde im Einverständnis mit dem Bischof eine alle betreffende Verpflichtung der Finanzierung der Kirche zu ordnen übernommen hat, ist ein solcher Austritt eine rechtlich fassbare Weigerung den geschuldeten Beitrag zu entrichten. Er ist ein **Verstoss gegen die kirchliche Gemeinschaft** und eine Verletzung des diözesanen Rechtes.

5. «Kirchenaustritt»

Teilt ein Katholik oder eine Katholikin schriftlich und mit beglaubigter Unterschrift den «Austritt» aus der römisch-katholischen Kirche dem Kirchenverwaltungsrat mit, erlischt mit Datum des Eingangs der Erklärung die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde. Damit enden Rechte und Pflichten in der Kirchengemeinde und im Konfessionsteil. Ein solcher Schritt kann eine Abkehr von der Kirche überhaupt bedeuten und ist in jedem Fall ein schwerwiegender Verstoss gegen die Kirche als Gemeinschaft.

Wie sollen Mitarbeitende in der Seelsorge und Mitglieder von Kirchenverwaltungen damit umgehen?

1. Sie sollen sich unabhängig davon **dauernd** bemühen, die **Anliegen der Gläubigen** wahrzunehmen und nach Möglichkeit darauf einzutreten. Sie sollen in ihrem Bereich auf einen allgemeinen Konsens bezüglich ihrer Tätigkeit hinwirken und die Anliegen derer ernst nehmen, die anderer Ansicht sind als sie selber. Sie werden sich immer wieder im Gewissen fragen müssen, ob sie ihre Aufgabe in Verantwortung vor Gott und im Dienst am Volk Gottes gemäss den Grundsätzen der Kirche und des Evangeliums wahrnehmen oder ob sie diese durch persönliche Motive verdunkeln. Die Gläubigen sollen spüren, dass sie ernstgenommen werden, auch wenn Mitarbeitende in der Seelsorge ihren vom Bischof übertragenen Dienst nicht immer dem Wunsch der Menschen anpassen können.
2. Sie bemühen sich in besonderer Weise um geeignete Kontakte mit den Gliedern der Kirche, welche sich **überlegen, aus der Kirche auszutreten**. Es gilt, evtl. Vorurteile abzubauen und offene Ohren für die Anliegen dieser Menschen zu haben.

3. Ist eine Austrittserklärung erfolgt, informiert der Kirchenverwaltungsrat die zuständigen Mitarbeitenden in der Seelsorge. Diese oder andere geeignete Personen erklären mündlich oder schriftlich ihre Gesprächsbereitschaft. (Im Kanton Appenzell-Ausserrhoden besteht die Praxis eines Gesprächs vor der definitiven Annahme der «Austrittserklärung».)
4. Die Mitarbeitenden in der Seelsorge klären ab, aus welchem Grund die «Austrittserklärung» erfolgt ist. Dabei ist zwischen Hintergrund und vordergründigem Anlass zu unterscheiden. Mögliche Gründe könnten z.B. sein:
 - Übertritt in eine andere Kirche oder Religion
 - Grundsätzliche Ablehnung von Religion und christlichem Glauben
 - Grundsätzliche Ablehnung von Kirche
 - Enttäuschung über Vorkommnisse in der Kirche: zu modern, zu altmodisch, Äusserungen von Papst, Bischöfen, Verhalten von Mitarbeitenden in der Seelsorge usw.
 - Enttäuschung über den Einsatz von kirchlichen Mitteln in der Kirchgemeinde
 - Kirche als überflüssige Institution und Einsparung der Mittel für die Kirchensteuer
 - Absicht, weiterhin zur Kirche gehören und teilweise an ihrem Leben teilzunehmen, aber keine Kirchensteuer zu bezahlen
 - Absicht, weiterhin zur Kirche, nicht aber zur eigenen Kirchgemeinde zu gehören, mit dem Willen, die Kirchensteuer andern kirchlichen Werken zukommen zu lassen
5. Die Mitarbeitenden in der Seelsorge versuchen die Erklärung zu **interpretieren**: Was bedeutet dieser Schritt für die Zugehörigkeit zur Kirche? Handelt es sich um einen innerlich vollzogenen vollständigen Bruch mit der Kirche im Sinne von Apostasie oder Schisma oder handelt es sich um eine Aufkündigung der Solidarität und Ablehnung der Pflicht, finanziell zum Leben der Kirche beizutragen?
6. «Ausgetretene» sollen informiert werden, dass ihre Erklärung **nicht den Abbruch aller Beziehungen** bedeuten muss. Das Heilsangebot durch Jesus, der für sie gestorben und auferstanden ist, besteht weiter.
7. Die Mitarbeitenden in der Seelsorge machen den «Ausgetretenen» aufmerksam auf die in der Formulierung enthaltene **Tragweite** seiner Erklärung: Aufkündigung der Glaubensgemeinschaft, Verzicht auf die Sakra-

- mente der Kirche, Verzicht auf die Dienste der Kirche, Verlust des Mitspracherechts in der Kirche, Schwierigkeit in der Übernahme einer Patenschaft, Verzicht auf den Anspruch auf eine kirchliche Beerdigung.
8. Die Mitarbeitenden in der Seelsorge bitten die «Ausgetretenen», ihre **Angehörigen** zu informieren.
 9. Beim Gespräch müssen die Beweggründe **ernst** genommen werden, sowohl bezüglich der Situation des betreffenden Menschen als auch im Hinblick auf die Evaluation eigener kirchlicher Tätigkeit und der Verbesserung des Zeugnisses der Kirche.
 10. Der **Entscheid** des Austrittswilligen ist in jedem Fall zu **respektieren**.
 11. Gelegenheiten zur Wiederaufnahme des **Gesprächs** sollen genützt werden. Eine Liste der «Ausgetretenen» kann eine Hilfe sein, den rechten Zeitpunkt zu nutzen.
 12. Eine **Rücknahme** der Erklärung ist jederzeit möglich und ein Anlass von Freude und Dankbarkeit der Kirche. Die Mitarbeitenden in der Seelsorge werden gerne dabei behilflich sein.
 13. Der «Kirchenaustritt» als **schützenswertes Datum** kann nicht publiziert werden. Auf Anfrage hin ist die Kirchenverwaltung befugt, darüber Auskunft zu erteilen, sofern ein begründetes Interesse an dieser Auskunft besteht (z.B. Rechte in der Kirchengemeinde, seelsorgerliche Motive).

6. Kirchliche Dienste an Ausgetretene

1. *Kirchliche Hilfe (Diakonie)*

Mit Recht erwarten Menschen, welche während ihres Lebens treu zur Kirche standen und stehen, kirchliche Begleitung und Hilfe. Hilfe an sie ist vorrangig. Andererseits darf ein Kirchenaustritt nicht ein Grund sein, kirchliche Hilfe zu verweigern. Bei Menschen in materieller oder seelischer Not soll nicht nach der Religionszugehörigkeit gefragt werden.

2. *Taufe von Kindern «Ausgetretener»*

Taufe ist Eingliederung in die Kirche. Die Kindertaufe setzt das Glaubensbezeugnis und die kirchliche Haltung der Eltern voraus. Deshalb ist eine kirchliche Taufe nur möglich, wenn wenigstens ein Elternteil voll der Kirche angehört. Ist ein Kind in der Lage, selber die Taufe zu wünschen, muss diese persönliche Motivation ernst genommen werden.

3. *Erstkommunion und Firmung*

Haben Eltern den «Kirchenaustritt» erklärt, soll mit ihnen ein seelsorgerliches Gespräch geführt werden. Der Wunsch des Kindes muss respektiert werden. In der Vorbereitung muss auf die Notwendigkeit der Taufe hingewiesen werden.

4. *Kirchliche Trauung*

Katholikinnen und Katholiken, die aus der Kirche «ausgetreten» sind, unterstehen weiterhin der Formpflicht – es sei denn, sie heirateten zwischen dem 27.11.1983 und dem 08.04.2010. Ausserhalb dieser Zeitspanne ist bei einer zur zivil geschlossenen Ehe eines Nichtkatholiken/ einer Nichtkatholikin mit einer/m «ausgetretenen Katholikin/en» die Formpflicht nicht erfüllt. «Der/die Ausgetretene» könnte nach einer zivilen Scheidung mit einem/r katholischen Partner/in kanonisch die Ehe eingehen.

5. *Religionsunterricht*

Wünschen Ausgetretene die Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht, kann es nicht in der Absicht der Kirche liegen, welche den Glauben an alle Menschen weitergeben muss, diese abzulehnen. Eine angemessene finanzielle Gegenleistung soll den Eltern nahegelegt werden, wobei deren finanzielle Lage zu berücksichtigen ist.

6. *Kirchliche Beerdigung*

Die kirchliche Beerdigung betrifft sowohl den Verstorbenen/die Verstorbene als auch deren Angehörige. Wollte der Verstorbene/die Verstorbene mit seiner/ihrer Austrittserklärung seine/ihre Zugehörigkeit zur Kirche grundsätzlich ablehnen, ist dieser Wille zu respektieren. Eine kirchliche Beerdigung kann nicht erfolgen. Besteht keine grundsätzliche Ablehnung der Kirche, kann eine kirchliche Beerdigung erfolgen, falls die zur Katholischen Kirche gehörenden Angehörigen einen Gottesdienst wünschen. Dabei soll ihnen nahegelegt werden, nach Möglichkeit aus dem Nachlass des Verstorbenen/der Verstorbenen einen angemessenen Beitrag an die Kirchgemeinde zu leisten als Kompensation für die aufgekündigte Solidarität mit der Kirche.

7. *Kirchliche Taxen*

Eine Festlegung von Taxen für kirchliche Dienste verdunkelt die Bedeutung kirchlicher Gemeinschaft und fördert die Meinung, Kirche sei ein Dienstleistungsunternehmen. Deshalb ist davon abzusehen. Über die pastorelle Praxis sollen gegebenenfalls Aussprachen zwischen Mitarbeitenden in der Seelsorge und Kirchenverwaltung erfolgen.

+ Ivo Fürer
Bischof von St. Gallen

St. Gallen, 20. Oktober 2003

Geändert am 28. September 2023 durch OR-Beschluss
(S. 13 Nr. 8, S. 14 Nr. 4).

Regelung über den Umgang mit Personen im Bistum St. Gallen, die aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft austreten, aber Glied der römisch-katholischen Kirche bleiben wollen

1. Durch die Taufe wird ein Mensch «der Kirche eingegliedert» (Lumen Gentium 11). Das Sakrament der Taufe ist ein Geschenk Gottes, unwiderruflich. Gott zieht seine Zusage nicht zurück. Daher bleiben die Getauften immer Glieder der Kirche.
2. Die in der katholischen Kirche Getauften sind im Bistum St. Gallen gleichzeitig Mitglieder ihrer staatskirchenrechtlichen Körperschaft.
3. «Die Kirche in unserer heutigen Gesellschaft und Welt kann ihre Aufgabe ohne Strukturen, personelle und institutionelle Voraussetzungen nicht erfüllen. Diese erfordern Finanzen und Verwaltung. In den Kantonen des Bistums finanzieren die Kirchgemeinden durch die Kirchensteuer die Pfarreien und der Katholische Konfessionsteil des Kantons St. Gallen durch die Zentralsteuer (sowie der Verein Katholischer Kirchgemeinden Innerrhodens und der Verband römisch-katholischer Kirchgemeinde Ausserrhodens durch ihren Beitrag) das Bistum. Dadurch wird eine gerechte Verteilung der Lasten auf die einzelnen Glieder der Kirche erreicht.»¹
4. Die St. Galler Bischöfe haben die Zugehörigkeit der Glieder der Katholischen Kirche zu ihren staatskirchenrechtlichen Körperschaften stets bejaht und die Wichtigkeit dieser Zugehörigkeit für das Leben der Kirche betont.
5. Dem/der getauften Gläubigen kommen Grundrechte und damit verbunden auch Grundpflichten zu. Eine dieser Grundpflichten besteht darin, «für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für den Gottesdienst, die Werke des Apostolats und der Caritas sowie für einen angemessenen Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden notwendig sind» (Can. 222 §1 CIC). Dieser Grundpflicht kommen die Gläubigen im Bistum St. Gallen massgeblich durch das Entrichten der Kirchensteuer nach.
6. «Weil die Kirchgemeinde im Einverständnis mit dem Bischof eine alle betreffende Verpflichtung der Finanzierung der Kirche zu ordnen übernommen hat, ist ein Austritt aus der Kirchgemeinde [...] ein Verstoss gegen die kirchliche Gemeinschaft und eine Verletzung des diözesanen

¹ s. Seite 8 und 9

Rechts.»² Dies ist auch der Fall, wenn jemand erklärt, nur aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft austreten zu wollen.

7. In Ausnahmefällen kann der Bischof erlauben, dass jemand, der explizit erklärt, nur aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft auszutreten, aber in der Katholischen Kirche verbleiben zu wollen, seine/ihre Solidaritätspflicht gegenüber der Kirche durch Einzahlung in einen diözesanen Fonds erfüllt. Da der Bischof die in den Kanton Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden und St. Gallen bestehende Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche und mit ihm die überlieferte Form der Finanzierung der Kirche bejaht und als Grundregel für die Gläubigen im Bistum aufrecht erhalten will, befreit er von der grundsätzlichen Pflicht zur Zugehörigkeit zu den staatskirchenrechtlichen Körperschaften nur in begründeten Einzelfällen. Auf diese bischöfliche Ausnahmeregelung besteht aber kein Rechtsanspruch.

Trifft beim Kirchenverwaltungsrat ein Schreiben ein, in dem jemand die in Nr. 7 genannte Erklärung explizit abgibt, wird folgendermassen vorgegangen:

- I. Der Kirchenverwaltungsrat erstattet der zuständigen Seelsorgeperson Meldung über das Schreiben. Gleichzeitig meldet er der austrittswilligen Person, dass die zuständige Seelsorgeperson mit ihr Kontakt aufnehmen wird. (vgl. Musterbrief).
- II. Der/die Mitarbeitende in der Seelsorge erklärt in einem seelsorgerlichen Gespräch die Bedeutung dieses Schritts und das weitere Vorgehen. Gegebenenfalls kann dies auch schriftlich geschehen (vgl. Musterbrief). Die Person wird angehalten, mit dem/der Beauftragten des Bischofs im Ordinariat Kontakt aufzunehmen. Der/die Mitarbeitende in der Seelsorge meldet dem/der Beauftragten des Bischofs den Fall, damit diese/r informiert ist und wenn nötig selber auf die austrittswillige Person zugehen kann.
- III. Der/die Beauftragte des Bischofs wägt nach einem Gespräch mit der austrittswilligen Person ab, ob er dem Bischof empfiehlt, die in Nr. 7 genannte Ausnahmeregelung zu bewilligen. Hierfür hat er sich an interne Richtlinien zu halten. Notwendige (aber nicht hinreichende) Voraussetzung ist, dass die Person bereit ist, jährlich einen ihren finanziellen Verhältnissen entsprechenden Beitrag in den dafür vorgesehenen diözesanen Fonds zu bezahlen.

² s. Seite 11

- IV. Der Bischof entscheidet, ob im Einzelfall die in Nr. 7 genannte Ausnahmeregelung zur Anwendung kommen kann.

Erlassen am 9. Februar 2010

+ Markus Büchel